

Gehaltsabrechnung

Neu ab 2022:

Für die elektronische Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung **muss** bei geringfügig Beschäftigten neben der Bundesknappschaft auch die **gesetzliche Krankenkasse erfasst** werden, bei der die Person **gesetzlich, freiwillig gesetzlich** oder **familienversichert** ist.

Da die AV-Daten erst ab dem 01.07.2022 elektronisch durch die Krankenkassen an die Arbeitgeber übermittelt werden, ist mit einer Übergangsfrist für die Erfassung zu rechnen.

Ab 2022 steigt die Freigrenze für Sachbezüge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EstG von 44 Euro auf 50 Euro im Monat.

Verbrauch der antragsgebundenen Steuervergünstigung des § 34 Abs. 3 EStG für Veräußerungsgewinne

- 1. Die antragsgebundene Steuervergünstigung des § 34 Abs. 3 EStG, die der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen kann, ist auch dann verbraucht, wenn das Finanzamt die Vergünstigung zu Unrecht gewährt hat. Dies gilt selbst dann, wenn dies ohne Antrag des Steuerpflichtigen geschieht und ein Betrag begünstigt besteuert wird, bei dem es sich tatsächlich nicht um einen Veräußerungsgewinn i.S.d. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG handelt.**
- 2. Etwas anderes gilt nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nur dann, wenn die rechtsirrigte Gewährung der Vergünstigung in dem früheren Bescheid für den Steuerpflichtigen angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und wegen des Fehlens eines Hinweises des Finanzamts nicht erkennbar war.**

*BFH, Urt. v. 28.09.2021 – VIII R 2/19

Die Entscheidung des FG, ein Verbrauch der Ermäßigung sei nicht eingetreten, weil weder ein "verbrauchsfähiges Objekt" in Gestalt eines Veräußerungsgewinns des Klägers noch dessen Antrag auf Gewährung der Ermäßigung gem. § 34 Abs. 3 EStG vorgelegen habe, steht nach dem vorliegenden Urteil nicht in Einklang mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum Verbrauch antragsgebundener, einmalig zu gewählender Steuervergünstigungen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ist eine antragsgebundene Steuervergünstigung, die dem Steuerpflichtigen nur einmal gewährt werden kann, für die Zukunft auch dann "verbraucht", wenn die Vergünstigung vom Finanzamt zu Unrecht gewährt worden ist, insbesondere ein erforderlicher Antrag vom Steuerpflichtigen nicht gestellt wurde. Entscheidend ist allein, dass sich die Vergünstigung auf die frühere Steuerfestsetzung ausgewirkt hat und sie dort nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Wenn der Steuerpflichtige sich die Möglichkeit vorbehalten will, die Vergünstigung in einem späteren Jahr in Anspruch zu nehmen, muss er die Steuerfestsetzung anfechten, in der ihm die Vergünstigung zu Unrecht gewährt worden ist.

Der Steuerpflichtige braucht sich die rechtswidrige Gewährung der Vergünstigung in einem Vorjahr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nur dann nicht entgegenhalten zu lassen, wenn für ihn angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und des Fehlens eines Hinweises im Bescheid nicht erkennbar gewesen ist, dass das Finanzamt die Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag gewährt hat.

Die Rechtsprechung des BFH differenziert weder danach, ob oder aus welchen Gründen die Vergünstigung zu Unrecht gewährt wurde, noch geht sie davon aus, dass für eine "Inanspruchnahme" der Ermäßigung ein entsprechender Antrag des Steuerpflichtigen erforderlich ist. Sie nimmt einen Verbrauch der Vergünstigung gem. § 34 Abs. 3 EStG daher auch dann an, wenn kein begünstigungsfähiger Veräußerungsgewinn vorgelegen hat und kein Antrag auf Gewährung der Vergünstigung gestellt wurde. Maßgeblich für den Verbrauch der Vergünstigung ist allein, dass der Steuerpflichtige den ihn begünstigenden Irrtum des Finanzamts erkennt und billigt.

Steuerliche Behandlung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld ist nicht lohnsteuerpflichtig, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt und stellt kein Entgelt i.S.d. Sozialversicherung dar.

Unternehmen haben gesetzlich rückwirkend drei Monate Zeit, angezeigte, genehmigte und dann realisierte Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit geltend zu machen und die Erstattung des ausgezahlten Kurzarbeitergeldes zu beantragen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, für den das Kurzarbeitergeld beantragt wird. Im Juni läuft die Frist für März aus, Ende Juli müssen die Ansprüche für April eingegangen sein, im August für Mai etc. Geht der Antrag mit den Abrechnungsunterlagen nicht innerhalb der Ausschlussfrist bei der Agentur für Arbeit ein, können Leistungen ohne Rücksicht auf die Gründe der Fristversäumnis nicht mehr gewährt werden.

Werden Anträge auf Erstattung von Kurzarbeitergeld nach Fristablauf eingereicht, erstattet die Agentur für Arbeit dem Arbeitgeber das (vermeintliche) Kurzarbeitergeld nicht. In diesen Fällen wird aus dem vermeintlichen Kurzarbeitergeld ein Nettolohn. Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit entfällt. Die Lohnabrechnung ist nach Ablehnung durch die Agentur für Arbeit also zu korrigieren. Zusätzlich sind Lohnsteuer und Sozialabgaben abzuführen. Werden eine entsprechende Korrektur sowie die Zahlung unterlassen, ist dies nach § 266a StGB und § 380 AO strafrechtlich relevant.

Der Arbeitgeber hat die Höhe des Kurzarbeitergeldes selbst zu berechnen. Sind ihm hierbei Fehler unterlaufen, wird ihm von der Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld (lediglich) in der korrekten Höhe erstattet. Die Lohnabrechnung ist in diesen Fällen ebenfalls zu korrigieren.

Wird weniger Kurzarbeitergeld bewilligt, als der Arbeitgeber errechnet hat, liegt in Höhe des Differenzbetrags zusätzlicher Arbeitslohn vor, der zu versteuern ist und auf den Sozialabgaben abzuführen sind. Wird ein höheres Kurzarbeitergeld bewilligt, als der Arbeitgeber errechnet hat, vermindert sich der Arbeitslohn in Höhe des Differenzbetrags und demzufolge auch die Lohnsteuer sowie die abzuführenden Sozialabgaben.

*Finanzbehörde Hamburg, Erlass v. 09.08.2021 – S 2378 – 2021/002-52

Gewerbesteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des Corona-Virus

Zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des Corona-Virus bei der Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG) hat die Verwaltung folgende Regelung getroffen:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige bis zum 30.06.2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Corona-Virus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

*Oberste Finanzbehörden der Länder, gleich lautende Erlasse v. 09.12.2021

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2022

- 10.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.02. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief